

Personalreglement – Version Vernehmlassung

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Ingress	Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen erlässt, gestützt auf Art. 40 b Ziff. 1 und Art. 94 ff der Gemeindeordnung (GO) vom 5. April 1987 mit Teilrevision vom 25. Juni 1995, folgendes Personalreglement:	Ingress	Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen, gestützt auf Art. 55 lit. a auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst: Bemerkungen: Die Einleitung ist an die geltende Gemeindeverfassung anzupassen.
Begriffe	<p>Art. 3 ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Reglementes sind jene Personen, die zur Gemeinde in einem ganz- oder teilzeitlichen Dienstverhältnis stehen.</p> <p>² Die nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutung:</p> <p>a) Angestellte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit öffentlich-rechtlicher Verfügung ernannt worden sind.</p> <p>b) Nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Personen, die im Nebenberuf eine kommunale Funktion ausüben.</p> <p>³ Behörden sind der Grosse Gemeinderat, der Gemeinderat</p>	Begriffe	<p>Art. 3 ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Reglements sind Personen, die in einem voll- oder teilzeitlichen Arbeitsverhältnis zur Gemeinde stehen.</p> <p>² Die nachfolgenden Begriffe haben folgende Bedeutung:</p> <p>a Angestellte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis unbefristet oder befristet ist und mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet wird,</p> <p>b Nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Personen, die im Nebenberuf eine kommunale Funktion ausüben.</p> <p>³ und ⁴ Aufgehoben</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
	<p>und die ständigen Kommissionen.</p> <p>⁴ Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bauverwalterin oder der Bauverwalter; b) die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter; c) die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber; d) die Leiterin oder der Leiter Sozialdienste. 		<p>Bemerkungen: In Abs. 1 und Abs. 2 werden redaktionelle Änderungen sowie Anpassungen in Anlehnung an die kantonale Personalgesetzgebung gemacht. Abs. 3 und Abs. 4 werden aufgehoben. Die Definition der Behörden bzw. deren Organstellung benötigt keine Regelung im Personalreglement. Die Organisation der Verwaltung (Abteilungsleitungen) ist Sache des Gemeinderates (vgl. Art. 63 Abs. 1 lit. g, Gemeindeverfassung) und gehört demnach nicht in das Personalreglement.</p>
Paritätische Kommission	<p>Art. 6 ¹ Die Paritätische Kommission setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einer oder einem Vorsitzenden, die bzw. der weder dem Gemeinderat noch dem Personal angehört; b) zwei durch den Gemeinderat als Vertretung der Arbeitgeberin bezeichneten Mitgliedern; c) zwei durch die Personalversammlung als Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezeichneten Mitgliedern. <p>² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und der Sekretär des Personaldienstes nehmen je mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.</p> <p>³ Sie ist als vorberatendes Organ in allen grundsätzlichen Besoldungs- und Personalfragen anzuhören. Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen festzulegen</p>	Paritätische Kommission	<p>Art. 6 Aufgehoben</p> <p>Bemerkungen: Die Paritätische Kommission wird aufgehoben. Die Kommission hatte bisher keine abschliessenden Kompetenzen und wurde als vorberatendes Organ des Gemeinderates eingesetzt. Der Austausch mit der Personalvertretung (zurzeit organisiert als Untergruppe des Bernisches Staatspersonalverbandes) soll im Rahmen periodisch stattfindenden Sozialpartnergesprächen erfolgen.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Anhang 1	<p>Gestützt auf Art. 30 des Personalreglementes vom 25. Juni 1997 sind verfügungsberechtigt:</p> <p>a) die nachfolgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber; - Finanzverwalterin oder Finanzverwalter; - Bauverwalterin oder Bauverwalter; - Leiterin oder Leiter Sozialdienste; - Bereichsleiterin oder Bereichsleiter; <p>b) die nachgenannten nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ackerbauleiterin oder Ackerbauleiter; - Feueraufseherin oder Feueraufseher; - Fleischschauerin oder Fleischschauer - Oelfeuerungskontrolleurin oder Oelfeuerungskontrolleur; - Lebensmittelkontrolleurin oder Lebensmittelkontrolleur; - Pferdekontrollführerin oder Pferdekontrollführer; - Pilzkontrolleurin oder Pilzkontrolleur; - Quartiermeisterin oder Quartiermeister; - Schulärztin oder Schularzt; - Schulzahnärztin oder Schulzahnarzt; - Siegelungsbeamtin oder Siegelungsbeamter; - Viehinspektorin oder Viehinspektor. 	Anhang 1	<p>Gestützt auf Art. 30 des Personalreglementes vom 25. Juni 1997 sind verfügungsberechtigt</p> <p>a die nachfolgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter, - Schulleiterin oder Schulleiter, - Bereichsleiterin oder Bereichsleiter. <p>b die nachgenannten nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ackerbauleiterin oder Ackerbauleiter - Fleischschauerin oder Fleischschauer - Oelfeuerungskontrolleurin oder Oelfeuerungskontrolleur; - Pilzkontrolleurin oder Pilzkontrolleur; - Quartiermeisterin oder Quartiermeister - Schulärztin oder Schularzt - Siegelungsbeamtin oder Siegelungsbeamter <p>Bemerkungen: In lit. a sind die Abteilungsleitungen zusammengefasst und nicht je einzeln aufgeführt. Zudem wurden die Schulleiterinnen und Schulleiter als verfügungsberechtigte Mitarbeitende aufgeführt. In lit b sind die aktuell bestehenden nebenamtlichen Funktionäre aufgeführt. Die übrigen Funktionäre sind nicht mehr durch die Gemeinde abzudecken oder wurden durch die übergeordnete Gesetzgebung hinfällig.</p>